

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Juni 2013

Nr. 13

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-23/088**
Abwägungsbeschluss über die Behandlung der Stellungnahmen in Anlehnung an § 3 (2) Satz 4, 1. Halbsatz BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Barnstädt; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt 2
- **Beschluss-Nr. 2013-23/089**
Billigungs- und Offenlegungsbeschluss der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Barnstädt; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt 3, 4
- **Bekanntmachung des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt**
hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**..... 4 - 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-21/096**
Abwägungsbeschluss über die Behandlung der Stellungnahmen in Anlehnung an § 3 (2) Satz 4, 1. Halbsatz BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Steigra; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Steigra" der Gemeinde Steigra 7
- **Beschluss-Nr. 2013-21/097**
Billigungs- und Offenlegungsbeschluss der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Steigra; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra 8, 9
- **Bekanntmachung des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra**
hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** 9 - 11

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS);**
Verf.-Nr. : 52.611 41 MQ 082 QU, neu 61-7 MQ 009
hier: **Änderung der vorläufigen Anordnung vom 29.01.2008** 12 - 15

Impressum..... 16

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-23/088**

Abwägungsbeschluss über die Behandlung der Stellungnahmen in Anlehnung an § 3 (2) Satz 4, 1. Halbsatz BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Barnstädt; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt *beschließt* in seiner öffentlichen Sitzung die Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt gemäß § 3 (1) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich des Abwägungsvorschlags liegen diesem Beschluss als Anlage bei.

Begründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist südlich der Ortslage von Barnstädt und nördlich der Ortslage von Steigra, beidseitig der Bundesstraße B 180 das Eignungsgebiet für Windenergie EG 4 als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen (siehe dazu auch Anlage 2a der Begründung zum Bebauungsplan). Ohne Berücksichtigung des seitens der Gemeinde Barnstädt bereits eingeleiteten kommunalen Bauleitplanverfahrens zur beabsichtigten weitergehenden städtebaulichen Ordnung des Plangebietes wären planungsrechtlich derzeit alle Vorhaben auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Barnstädt in diesem Raum nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB und fallen damit auch unter die Beurteilungskriterien des BauGB. Über ihre planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit wäre somit im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu entscheiden.

Auf Grund der im Abschnitt 3. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten städtebaulichen Gründe beabsichtigt die Gemeinde Barnstädt jedoch von ihrer gesetzlichen Planungshoheit (Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB) Gebrauch zu machen, um diesen Standort insgesamt – in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielvorgaben – städtebaulich zu ordnen und für die Umsetzung der Planvorhaben zu sichern.

Am 27.09.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 11.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht und in der Folge die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 04.05.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2012 frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme des ihren Zuständigkeitsbereiches berührenden Belanges bis zum 02.05.2012 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und das Ergebnis (Wertung und im erforderlichen Fall mit einer Beschlussempfehlung) in der Anlage dargestellt.

- **Beschluss-Nr. 2013-23/089**

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Barnstädt; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt *beschließt* in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- b) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- c) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Schalltechnische Berechnung, Schattenwurfprognose und Stellungnahmen der Fachbehörden.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Barnstädt zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden.

Begründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ der Gemeinde Barnstädt wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist südlich der Ortslage von Barnstädt und nördlich der Ortslage von Steigra, beidseitig der Bundesstraße B 180 das Eignungsgebiet für Windenergie EG 4 als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen (siehe dazu auch Anlage 2a der Begründung zum Bebauungsplan). Ohne Berücksichtigung des seitens der Gemeinde Barnstädt bereits eingeleiteten kommunalen Bauleitplanverfahrens zur beabsichtigten weitergehenden städtebaulichen Ordnung des Plangebietes wären planungsrechtlich derzeit alle Vorhaben auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Barnstädt in diesem Raum nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB und fallen damit auch unter die Beurteilungskriterien des BauGB. Über ihre planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit wäre somit im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu entscheiden.

Auf Grund der im Abschnitt 3. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten städtebaulichen Gründe beabsichtigt die Gemeinde Barnstädt jedoch von ihrer gesetzlichen Planungshoheit (Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB) Gebrauch zu machen, um diesen Standort insgesamt – in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielvorgaben – städtebaulich zu ordnen und für die Umsetzung der Planvorhaben zu sichern.

Am 27.09.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Barnstädt“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 11.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht und in der Folge die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 04.05.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2012 frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme des ihren Zuständigkeitsbereiches berührenden Belanges bis zum 02.05.2012 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und der Planentwurf für die formelle Offenlage entsprechend überarbeitet.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ermöglicht und erfordert.

Gemeinde Barnstädt

Barnstädt, 18.06.2013

B E K A N N T M A C H U N G

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Barnstädt" der Gemeinde Barnstädt

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Barnstädt" der Gemeinde Barnstädt in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten und veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Folgende umweltbezogene Informationen standen für die Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes bislang zur Verfügung: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2010) incl. Fachgutachten, Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2009), Entwurf Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Schalltechnische Berechnung, Schattenwurfprognose sowie die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB. Weitere, zugrunde gelegte Fachgutachten sind im Literaturverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Barnstädt zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weitere Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Barnstädt" der Gemeinde Barnstädt, die Begründung, der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, die Schalltechnische Berechnung, die Schattenwurfprognose sowie die wesentlichen, umweltbezogene Informationen insbesondere ...

- des Landkreises Saalekreis, Merseburg,
- des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt, Halle (Saale),
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle,
- des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels,
- des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale),
- des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale),
- der DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südost, Leipzig,

- des Landschaftspflegeverbandes Merseburg- Querfurt e.V., Merseburg und
- der GVV mbH, Sondershausen

aus den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrensschrittes gemäß § 4 (1) BauGB insbesondere zu den Themenbereichen:

- Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
- Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- Bodenschutz,
- Artenschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen zum geplanten Natureingriff (Kompensationsmaßnahmen),
- Betroffenheit der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Baus der ICE-Strecke Erfurt-Leipzig/Halle
- archäologische Kulturdenkmale,
- Immissionsschutzrecht,

liegen im **Zeitraum:**

vom 01.07.2013 bis einschließlich 01.08.2013

Ort:

**im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2**

**Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag**

**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Dienststunden oder nach gesonderter Terminabsprache möglich.

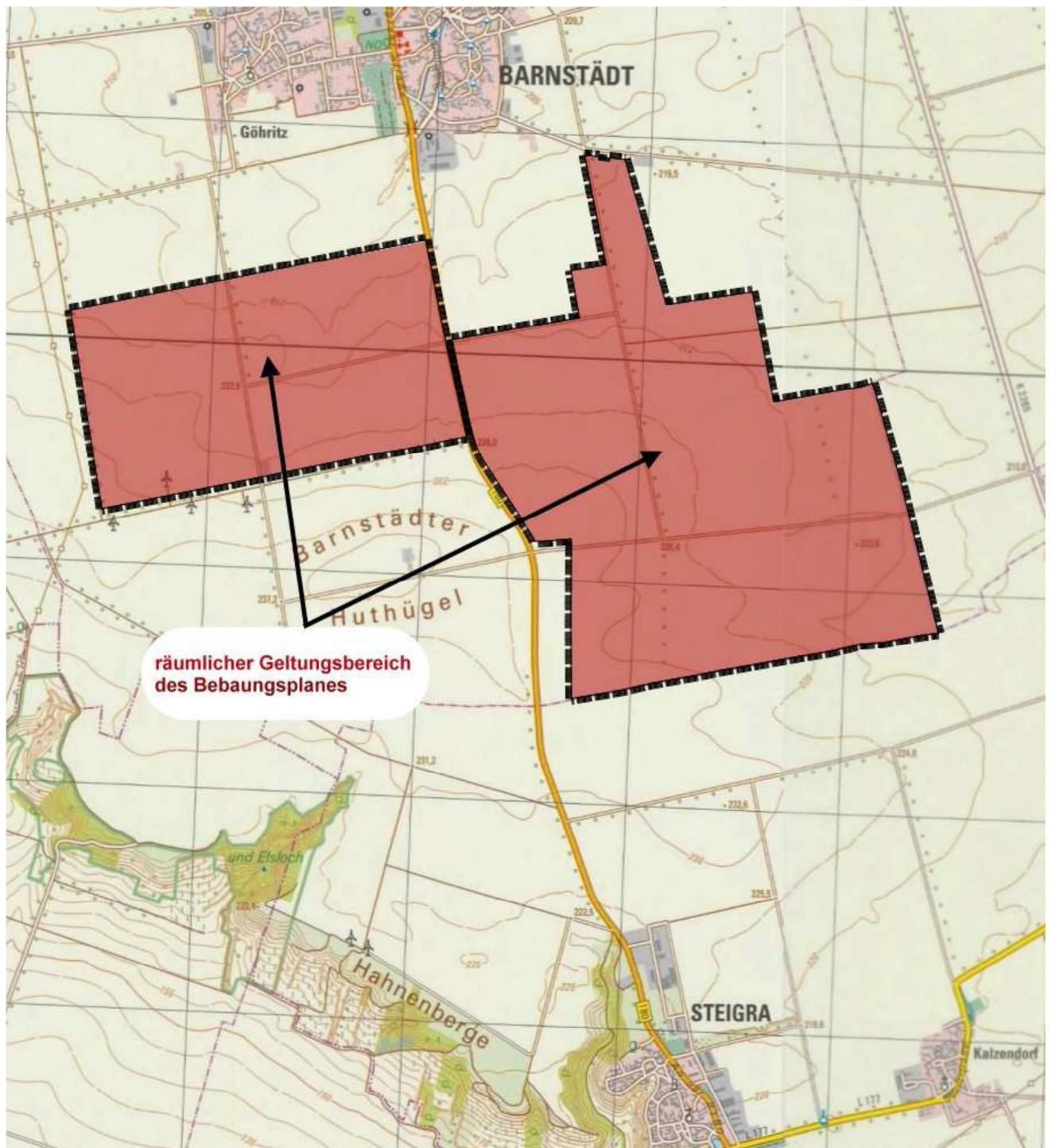
Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden bzw. nach gesonderter Terminabsprache zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Weber
Bürgermeister

**Übersichtsplan
zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes N. 2 „Windpark Barnstädt“
der Gemeinde Barnstädt**



Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-21/096**

Abwägungsbeschluss über die Behandlung der Stellungnahmen in Anlehnung an § 3 (2) Satz 4, 1. Halbsatz BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Steigra; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Steigra" der Gemeinde Steigra

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* in seiner öffentlichen Sitzung die Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra gemäß § 3 (1) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich des Abwägungsvorschlags liegen diesem Beschluss als Anlage bei.

Begründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Steigra gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist südlich der Ortslage von Barnstädt und nördlich der Ortslage von Steigra, beidseitig der Bundesstraße B 180 das Eignungsgebiet für Windenergie EG 4 als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen (siehe dazu auch Anlage 2a der Begründung zum Bebauungsplan). Ohne Berücksichtigung des seitens der Gemeinde Steigra bereits eingeleiteten kommunalen Bauleitplanverfahrens zur beabsichtigten weitergehenden städtebaulichen Ordnung des Plangebietes wären planungsrechtlich derzeit alle Vorhaben auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Steigra in diesem Raum nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.

Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB und fallen damit auch unter die Beurteilungskriterien des BauGB. Über ihre planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit wäre somit im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu entscheiden.

Auf Grund der im Abschnitt 3. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten städtebaulichen Gründe beabsichtigt die Gemeinde Steigra jedoch von ihrer gesetzlichen Planungshoheit (Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB) Gebrauch zu machen, um diesen Standort insgesamt – in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielvorgaben – städtebaulich zu ordnen und für die Umsetzung der Planvorhaben zu sichern.

Am 20.10.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 26.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht und in der Folge die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 04.05.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2012 frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme des ihren Zuständigkeitsbereiches berührenden Belanges bis zum 02.05.2012 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und das Ergebnis (Wertung und im erforderlichen Fall mit einer Beschlussempfehlung) in der Anlage dargestellt.

- **Beschluss-Nr. 2013-21/097**

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB zur Bauleitplanung der Gemeinde Steigra; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- b) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- c) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Schalltechnische Berechnung, Schattenwurfprognose und Stellungnahmen der Fachbehörden.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Steigra zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden.

Begründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ der Gemeinde Steigra wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Steigra gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist südlich der Ortslage von Barnstädt und nördlich der Ortslage von Steigra, beidseitig der Bundesstraße B 180 das Eignungsgebiet für Windenergie EG 4 als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen (siehe dazu auch Anlage 2a der Begründung zum Bebauungsplan). Ohne Berücksichtigung des seitens der Gemeinde Steigra bereits eingeleiteten kommunalen Bauleitplanverfahrens zur beabsichtigten weitergehenden städtebaulichen Ordnung des Plangebietes wären planungsrechtlich derzeit alle Vorhaben auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Steigra in diesem Raum nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB und fallen damit auch unter die Beurteilungskriterien des BauGB. Über ihre planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit wäre somit im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu entscheiden.

Auf Grund der im Abschnitt 3. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten städtebaulichen Gründe beabsichtigt die Gemeinde Steigra jedoch von ihrer gesetzlichen Planungshoheit (Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB) Gebrauch zu machen, um diesen Standort insgesamt – in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielvorgaben – städtebaulich zu ordnen und für die Umsetzung der Planvorhaben zu sichern.

Am 20.10.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 26.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht und in der Folge die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 04.05.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2012 frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme des ihren Zuständigkeitsbereiches berührenden Belanges bis zum 02.05.2012 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und der Planentwurf für die formelle Offenlage entsprechend überarbeitet.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ermöglicht und erfordert.

Gemeinde Steigra

Steigra, 18.06.2013

B E K A N N T M A C H U N G

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Steigra" der Gemeinde Steigra

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Steigra" der Gemeinde Steigra in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigelegten und veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Folgende umweltbezogene Informationen standen für die Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes bislang zur Verfügung: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2010) incl. Fachgutachten, Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2009), Entwurf Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Schalltechnische Berechnung, Schattenwurfprognose sowie die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB. Weitere, zugrunde gelegte Fachgutachten sind im Literaturverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführt.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Steigra zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weitere Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Steigra" der Gemeinde Steigra, die Begründung, der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, die Schalltechnische Berechnung, die Schattenwurfprognose sowie die wesentlichen, umweltbezogene Informationen insbesondere ...

- des Landkreises Saalekreis, Merseburg,
- des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt, Halle (Saale),
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle,
- des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels,
- des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale),
- des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale),

- der DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südost, Leipzig,
- des Landschaftspflegeverbandes Merseburg- Querfurt e.V., Merseburg und
- der GVV mbH, Sondershausen

aus den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrensschrittes gemäß § 4 (1) BauGB insbesondere zu den Themenbereichen:

- Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
- Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- Bodenschutz,
- Artenschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen zum geplanten Natureingriff (Kompensationsmaßnahmen),
- Betroffenheit der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Baus der ICE-Strecke Erfurt-Leipzig/Halle
- archäologische Kulturdenkmale,
- Immissionsschutzrecht,

liegen im **Zeitraum**:

vom 01.07.2013 bis einschließlich 01.08.2013

Ort:

**im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2**

Montag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Dienststunden oder nach gesonderter Terminabsprache möglich.

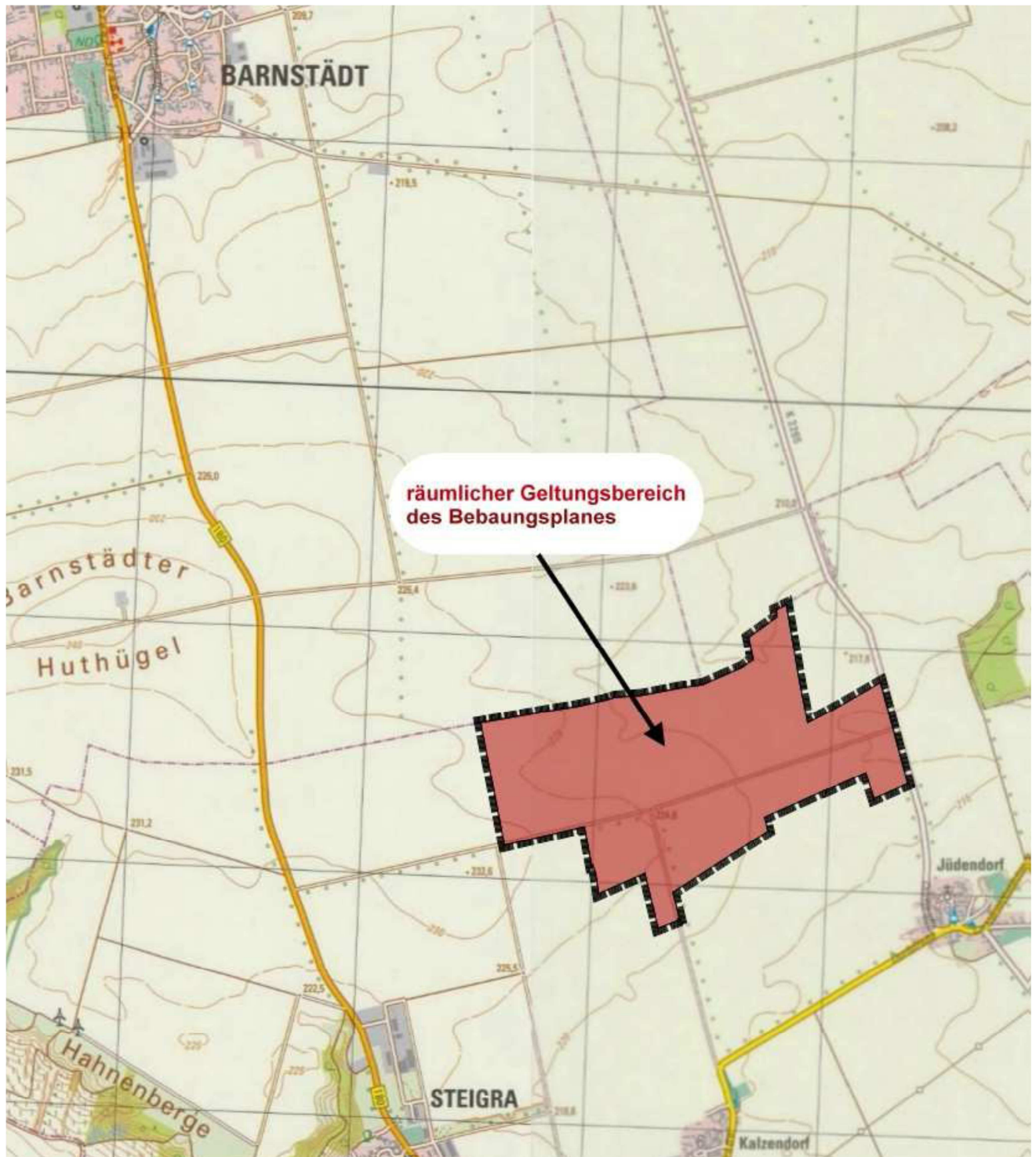
Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden bzw. nach gesonderter Terminabsprache zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Wrede
Bürgermeister

**Übersichtsplan
zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Steigra“
der Gemeinde Steigra**



Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU, neu 61-7 MQ 009

Halle, 14.06.2013

Änderung der vorläufigen Anordnung vom 29.01.2008

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), ergeht folgende **Änderung**:

I. Vorläufige Anordnung

Die unter Punkt 1 der vorläufigen Anordnung vom 29.01.2008 genannte Anlage 1 wird wie im Anhang dargestellt geändert.

Die unter Punkt 4 der vorläufigen Anordnung vom 29.01.2008 genannte Kartenanlage (Anlage 2) wird wie im Anhang dargestellt geändert.

II. Begründung

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist für das Flurstück 27/2, Flur 2, Gemarkung Kalzendorf entfallen. Auf Antrag des Unternehmensträgers DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, RB Südost, Großprojekt VDE 8, Projektzentrum Leipzig, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig wird für eine Teilfläche von 2665 m² die vorläufige Anordnung vom 29.01.2008 hiermit aufgehoben. Die Inanspruchnahme der Fläche, die für eine vorübergehende Nutzung geplant war, hat nicht stattgefunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Fragen zur vorläufigen Anordnung richten Sie bitte an Frau Schubert (ALFF Süd, Tel. 0345/2316-642).

Verfahrensgebiet Steigra

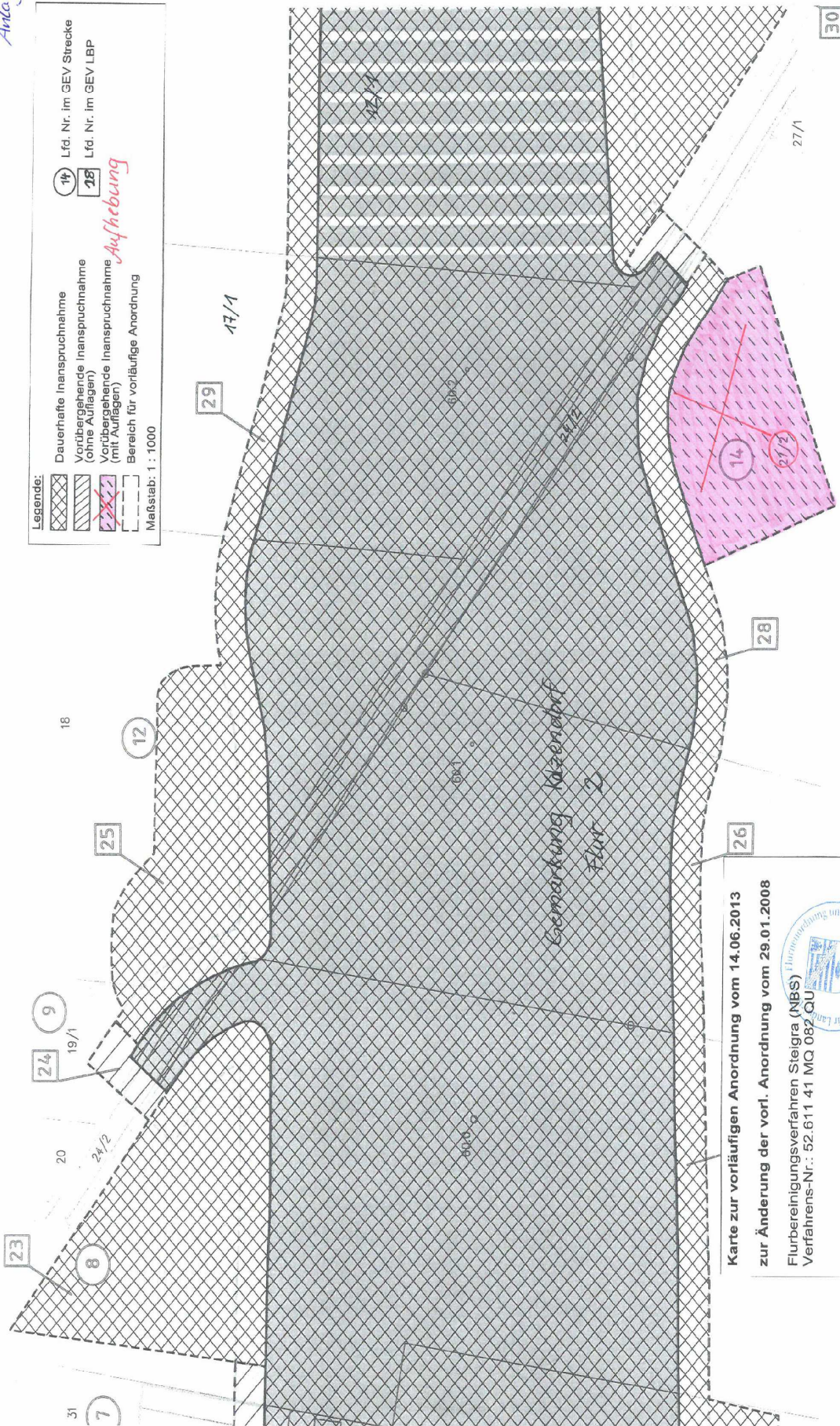
Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
14	28	9.2/4 9.5/3	Kalzendorf	2	27/2		52.850	5.958	40	2.665 entfällt	40m ² Vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) im GEP dargestellt, aber nicht in GEV übertragen – offensichtliche Unrichtigkeit in der Planfeststellung. Fläche vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) zu klein im GEV (2.665m ² lt. Plan) – offensichtliche Unrichtigkeit in der Planfeststellung
16	30	9.2/4 9.5/3	Kalzendorf	2	12/1		35.180	18.134	121		
17	31	9.2/4 9.5/3	Kalzendorf	2	11		18.690	6.228	178		
18	37	9.2/4 9.5/3	Kalzendorf	3	18		35.820	8.585			

geänderte Anlage 1



GEV Grunderwerbsverzeichnis
 LBP landchaftspflegerischer Begleitplan
 GEP Grunderwerbsplan

Anlage 2



Legende:

	Dauerhafte Inanspruchnahme		Lfd. Nr. im GEV Strecke
	Vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen)		Lfd. Nr. im GEV LBP
	Vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen)		
	Bereich für vorläufige Anordnung		

Aufhebung

Maßstab: 1 : 1000

Karte zur vorläufigen Anordnung vom 14.06.2013
zur Änderung der vorl. Anordnung vom 29.01.2008
 Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
 Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU

[Signature]

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.